

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönwalde a.B.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 9. Dezember 2010 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Schönwalde a.B. über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schönwalde a.B. in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	=	100,00 Euro
für den zweiten Hund	=	150,00 Euro
für jeden weiteren Hund	=	200,00 Euro
den ersten Kampfhund	=	1.000,00 Euro
für jeden weiteren Kampfhund	=	1.500,00 Euro

Artikel 2

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Schönwalde a.B., den 9. Dezember 2010

Gemeinde Schönwalde a.B.

Der Bürgermeister


(Hans-Alfred Plötner)

